

§ 5

(1) Zulassungsanträge müssen alle zur technischen, brandschutztechnischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise und die eventuelle Abgrenzung über ihre Verwendbarkeit enthalten. Sie sind in doppelter Ausfertigung der zulassenden Stelle einzureichen.

(2) Die zulassende Stelle kann weitere Zeugnisse, Nachweise und Unterlagen fordern und kann Auflagen erteilen.

§ 6

Bevor die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie über den Zulassungsantrag entscheidet, ist er im Sachverständigenausschuß zu beraten. Dem Sachverständigenausschuß sollen anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik angehören, die vom Präsidenten der Deutschen Bauakademie zu berufen sind. Den Vorsitz im Sachverständigenausschuß führt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie.

§ 7

Vervielfältigungen der Zulassung dürfen auszugsweise nicht angefertigt werden.

§ 8

Zulassungen können zurückgezogen werden, wenn die Bauelemente und Bauweisen den Bedingungen der Zulassung oder dem neuesten Stand der Technik nicht mehr entsprechen.

§ 9

Für die Zulassung von Baustoffen ist das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung zuständig.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann gemäß § 17 der Verordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1964

Der Minister für Bauwesen

Junker